

An die Redaktion

**MEDIENMITTEILUNG** - 22. Mai 2009  
(Einleitung zum nachfolgenden Text «Einsprache»)

## **Schleichender Diebstahl an Volksvermögen in Milliardenhöhe**

### **Verschenken von Konzessionsland durch den Kanton Zürich an in- und ausländische Investoren**

«Rives Publiques» platzt der Kragen... Der Volksbetrug mit Konzessionsland in der Höhe von rund 10 Milliarden Franken – allein rund um den Zürichsee – soll endlich ein Ende haben und rückgängig gemacht werden. Der nationale Verein für den freien Zugang zu den Ufern der Seen und Wasserläufe der Schweiz, «Rives Publiques», erhebt Einsprache (siehe am Schluss dieser Einleitung) gegen den privaten Gestaltungsplan «Rotholz II», Meilen, der CU Chemie Uetikon. Dieser sieht vor, dass Konzessionsland, das in öffentlichem Besitz ist, an einen Investor verkauft werden soll. Es ist eines von fünf von «Rives Publiques» ins Visier genommenen gesetzeswidrigen Überbauungsprojekten auf Konzessionsland am Zürichseeufer. Damit wird nur die Spitze des Eisberges sichtbar, denn rund 95 Prozent des Zürichseeufers besteht aus aufgeschüttetem Konzessionsland und ist somit gemäss Gesetz und Rechtsprechung öffentlicher Besitz. Da die meisten Konzessionen ohnehin ausgelaufen sein dürften, müsste dieses Land unverzüglich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

«Rives Publiques» ist entsetzt über die immer gravierenderen Resultate seiner Recherchen und ordnet die gesetzesverachtenden Zustände in der Verwaltung und das Verschenken von Konzessionsland durch die Kantonsbehörden in der Nähe eines sehr schwerwiegenden Vergehens ein, das nur dann kein Verbrechen ist, wenn es wieder rückgängig gemacht wird. Konzessionsland ist seit eh und je öffentlicher Besitz und gehört dem Volk. Nach Bundesrecht (ZGB 664) und u.a. gemäss Bundesgerichtsentscheid 127 II 69 vom 30. Oktober 2000 darf keine Kantons- oder Gemeindebehörde darüber frei verfügen.

#### **«Rives Publiques» stellt mit seiner Einsprache die folgenden Anträge:**

1. Zustellung des Baurechtsentscheids.
2. Es sei festzustellen, was Konzessionsland an Seen und Gewässern ist, und dass es kein privates Eigentum an Konzessionsland geben kann und die CU Uetikon dieses somit nicht an einen Investor verkaufen kann.
3. Es sei das laufende Verfahren seines am 27. April 2009 bei der Baudirektion des Kantons Zürich gegen die Verfügung des AWEL vom 18. März 2009 eingereichten REKURSES betreffend Gesuch um Informationszugang (IDG) über Altlasten und Eigentumsverhältnisse auf den Grundstücken / Landanlagen der CU Chemie Uetikon AG bzw. der UBV abzuwarten.

Am 27. April 2009 reichte «Rives Publiques» bereits einen Rekurs bei der Baudirektion des Kantons Zürich ein betreffend die Verfügung des AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, vom 18. März 2009, betreffend des vom Verein «Rives Publiques» eingereichten Gesuchs um Informationszugang (IDG) über Altlasten und Eigentumsverhältnisse auf den Grundstücken der CU Chemie Uetikon

AG beziehungsweise der UBV Uetikon Betriebs- und Verwaltungs-AG auf den Grundstücken Kat.-Nr. 3331, 3341, 4128 und 10379 auf Gemeindegebiet Uetikon am See und Meilen.

**Die Behörden missachten nicht nur ihre selbst erlassenen kantonalen «öffentlich-rechtlichen Vorschriften», sondern auch übergeordnete eidgenössische Gesetze:**

«Die Gewässer gehören zum öffentlichen Gut und stehen unter der Hoheit des Staates in dessen Gebiet sie sich befinden»

So bestimmt es der Art. 664 des eidgenössischen ZGB und dieses übergeordnete Grundrecht könnte kaum klarer ausdrücken, dass Gewässerflächen auf ewig, also auch nach einer konzessionierten Aufschüttung, immer noch zum öffentlichen Gut gehören und bleiben müssen.

Der Wert des heute zum grössten Teil privat (statt öffentlich) genutzten Uferlandes um den Zürichsee (welches in jedem einzelnen Fall nur mit Konzessionen aufgeschüttet werden durfte) beträgt heute rund 10 Milliarden Franken. In Missachtung eidgenössischer und kantonaler Gesetze verschenken Behörden dieses Konzessionsland immer freizügiger an die Konzessionsnehmer (die eigentlich nur eine Art «Mieter» sind) und diese verkaufen es teilweise weiter. Damit wird Volksvermögen von gewählten Volksvertretern an Private verschenkt.

Wer solche illegalen Handlungen begeht oder duldet kann sich nicht hinter Unwissenheit verstecken, denn Konzessionsland oder Landanlagen – wie dies auch genannt wird – sind im Grundbuchamt eingetragen. Weiter gilt, dass Konzessionsland im Staatseigentum bleiben muss und Konzessionen nur eine befristete Nutzung bewilligen können und die Landanlage darnach sofort wieder an die Bevölkerung zur öffentlichen Nutzung zurückgehen muss, wissen alle zuständigen Behörden.

**Behörden machen Volkseigentum zu Privateigentum**

Hier nur ein Beispiel für den vorliegende Fall: Die Baudirektion des Kantons Zürich ermächtigte das Grundbuchamt Meilen auf absolut illegale Art mit seiner «Verfügung» vom 22. September 1953, «das Grundstück neu Kataster Nr. 3341 gemäss der Mutation Nr. 832 vom 21. Juni 1937 im Ausmass von 3719 m<sup>2</sup> als Eigentum der Chemischen Fabrik Uetikon ins Grundbuch einzutragen unter gleichzeitiger Anmerkung der Bedingungen 18, 19, 20, 22, 23, 24 der allgemeinen Bedingungen für Seebauten vom 4. März 1929».

Es ist unseres Erachtens als kriminelle Unterschlagung zu bezeichnen, dass alle anderen Bedingungen der 33 Punkte umfassenden öffentlich-rechtlichen «Vorschriften für Landanlagen und Seebauten in den zürcherischen Seen» vom 4. März 1929, in der Verfügung unerwähnt blieben; so auch der wichtige Punkt 8.: (...) Die durch andere Einbauten beanspruchte Seefläche bleibt öffentlicher Grund und wird nur für eine bestimmte Frist zur Verfügung gestellt.»

**Konzessionsland hat immer Staatseigentum zu bleiben, sonst wäre es kein Konzessionsland**

Dass dieses Recht auch auf alte Konzessionen zutrifft bestätigt der Bundesgerichts-Entscheid BGE 127 II 69 vom 30.10.2000, bezüglich einer am 16.2.1866 durch den Regierungsrat des Kantons St. Gallen erteilten Konzession (ursprünglich für den

Turbinenbetrieb durch einen Bach). Diese einlässliche Rechtsprechung entschied klar, dass eine ewige Konzessionsdauer unzulässig sei, bzw., dass Wasserrechtskonzessionen nach heutigem Recht zwingend zu befristen sind (Art. 54 lit. e und Art. 58 WRG).

Dieses klare Recht ergebe sich aus dem Grundsatz der letztlich Unveräusserlichkeit der öffentlichen Rechts- und Hoheitsgewalt, gemäss zit. BGE Erwägung 4: «Das Gemeinwesen muss deshalb von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten, sich darüber zu vergewissern, ob die Sondernutzung mit dem öffentlichen Interesse noch in Einklang steht. Wäre das durch Konzession dem Privaten eingeräumte Recht ein ewiges, liefe dies darauf hinaus, dass das Gemeinwesen sich seiner Rechte und seiner Hoheit entäusserte, was nicht zulässig ist. Altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, sind nachträglich zu befristen. Massgeblichkeit des im Vertragsrecht geltenden Prinzips, dass keine Verträge auf ‚ewige‘ Zeiten abgeschlossen bzw. aufrechterhalten werden können. Es gibt kein wohlerworbenes Recht auf eine Konzession ohne zeitliche Beschränkung (Erwägung 5). In concreto durfte die Konzession nach einer Dauer von 134 Jahren unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist aufgelöst werden (Erwägung 6).»

Wenn der obgenannte Grundsatz der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt sowie die aufgeführten Erwägungen in Bezug auf eine altrechtliche Konzession für Nutzung der Wasserkraft eines Bachs für den Betrieb einer Turbine, das Bundesgericht zum klaren Rechts-Entscheid führten, dass Wasserrechtskonzessionen zwingend zu befristen sind, dann darf es keinen Zweifel geben, dass dieser Grundsatz und diese Erwägungen noch in weit verstärktem Masse die zwingende Befristung von altrechtlichen Konzessionen zur Nutzung öffentlicher Gewässer, und zu deren Inanspruchnahme durch Bauten und Anlagen, entscheiden muss. Handelt es sich hier doch um die äusserst wichtige Aufgabe des Kantons, das öffentliche Gut (Volkseigentum) in seinem Hoheitsgebiet, gesetzesgetreu zu verwalten. Die Kantone haben danach zu Recht auch unter ihrer Hoheit weder ein Veräusserungsrecht noch einen absoluten Abtretungstitel.

Wir zählen auf die Pflicht der Medien, die Bevölkerung über diesen Volksbetrug vertieft zu informieren und stehen Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüssen,

RIVES PUBLIQUES

Victor von Wartburg, Präsident und Gründer

[www.rivespubliques.ch](http://www.rivespubliques.ch)

022 755 55 66

079 460 55 66 Auto

P.S. Unsere Einsprache hat bewusst Rekurscharakter und da «Rives Publiques» hier kein eigentliches Rekursrecht hat, wohl aber via dem IDG eines begründen kann, wäre unsere «Einsprache» später evtl. als «Beschwerde» zu bezeichnen.

Wegen einer Netzpanne bei Bluewin im Waadtland in der Nacht vom 21./22. Mai wird Ihnen dieses Mail von meinem Zwillingbruder in Luzern zugestellt.

Eingeschrieben  
GEMEINDERAT MEILEN  
Postfach  
8706 MEILEN

Verein für den freien Zugang zu den  
Ufern der Seen und Wasserläufe der Schweiz

Mies, den 14. Mai 2009

**Einsprache  
gegen den privaten Gestaltungsplan «Rotholz II»**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein RIVES PUBLIQUES, Mies, vertreten durch dessen unterzeichnenden Präsidenten, Victor von Wartburg, Mies VD, legt hiermit Einsprache gegen den obgenannten privaten Gestaltungsplan, bzw. die vorgesehene abschliessende Arealentwicklung von Kat. Nrn. 3331, 3341 und 10379, ein mit den folgenden Anträgen und Begründungen:

**a. Anträge**

I Wir bitten Sie um Zustellung des Baurechtsentscheids.

II Es sei festzustellen, was Konzessionsland an Seen und Gewässern ist, und dass es kein privates Eigentum an Konzessionsland geben kann und die CU Uetikon dieses somit nicht an einen Investor verkaufen kann.

III Es sei das laufende Verfahren unseres am 27. April 2009 bei der Baudirektion des Kantons Zürich gegen die Verfügung des AWEL vom 18. März 2009 eingereichten REKURS betreffend Gesuch um Informationszugang (IDG) über Altlasten und Eigentumsverhältnisse auf den Grundstücken/Landanlagen der CU Chemie Uetikon AG bzw. der UBV abzuwarten.

**b. Begründung**

- Rügen und Sachverhalt

**1. Rüge am Gestaltungsplan betreffend die Landanlagen:**

Dieser Gestaltungsplan wurde auf der gesetzeswidrigen Grundlage erstellt, dass die Konzessionsnehmer die juristischen Eigentümer des Konzessionslandes seien – doch Konzessionsland bleibt immer Staatseigentum und die CU kann dieses somit nicht an einen Investor verkaufen – RIVES PUBLIQUES verlangt deshalb ein Umlenken der Zürcher Behörden oder allenfalls einen Gerichtsentscheid über die Eigentumsfrage.

Gemäss Auskünften des AWEL liegen weder ihm noch dem Immobilienamt Dokumente in Bezug auf die betreffenden Grundstücke vor, die als Kauf- oder Tauschvertrag bezeichnet

sind. Selbst bei Vorliegen solcher Verträge, wäre deren Nichtigkeit von Gesetzes wegen gegeben.

RIVES PUBLIQUES kann nicht akzeptieren, dass die Behörden einen Gestaltungsplan aufgrund ihrer irrigen Eigentumsannahme genehmigen und verlangt ein Umlenken der Behörden und macht allenfalls gerichtlich geltend, dass der BG-Entscheid 127 II 69 vom 30.10.2000 auch für Konzessionen zur Inanspruchnahme von Oberflächengewässer zur Auffüllung von Gewässergebiet zur Landgewinnung (Landanlage), zutreffend abgestützt angewendet wird, was sich mit der Meinung unserer Rechtsberater deckt (siehe nachstehender Punkt 2.)

Aufgrund obiger Tatsachen und Feststellungen schliesst RIVES PUBLIQUES, als Einsprecher, zu Recht, in Abstützung auf Art. 664 ZGB, dass das hier interessierende Konzessionsgebiet bis heute nicht rechtsgültig ins Privateigentum irgendwelcher juristischer oder natürlicher Personen übertragen werden konnte.

Beweisofferte: Edition allfälliger entgegenstehender Rechtstitel durch die Baudirektion bzw. den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Wie das AWEL selber ausführt, sollen sich in den Archiven des Kantons keine beurkundeten Verträge finden, gemäss welchen der Kanton Zürich auch nur Teile des hier interessierenden Konzessionslandes an die Konzessionäre abgetreten hätte. Anders aber können die Konzessionäre Eigentum gar nicht erworben haben. Auch nicht durch Ersitzung. Denn eine Konzession, auch wenn sie wie hier zum Teil rechtswidrig weit über 100 Jahre dauerte, kann nicht formlos in Eigentum verwandelt werden.

Dabei sind auch staatsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, welche RIVES PUBLIQUES nicht ohne Akteneinblick abklären kann, nämlich die Vermutung, dass die Kompetenz zur Erteilung von Konzessionen nicht zwingend bei der gleichen Behörde liegt, wie jene für die Schenkung oder den Verkauf von Grundeigentum, die von einer Direktion zu einer anderen oder von einer Direktion zum Gesamtregierungsrat wechseln kann. Wenn nicht im Kanton, so mindestens in zahlreichen Gemeinden gibt es schon seit Jahrzehnten Regeln, wonach Veräusserungen von Grundeigentum der Genehmigung durch eine Urnenabstimmung der Gemeinde oder Gemeindeversammlung bedarf, wenn ein bestimmter Marktwert des Objekts überschritten wird. Solche Regelungen können zu entsprechender Aufklärung der Stimmberechtigten führen und ermöglichen Einsprachen oder Beschwerden.

## **2. Konzessionsland hat immer Staatseigentum zu bleiben, sonst wäre es kein Konzessionsland**

Dass dieses Recht auch auf alte Konzessionen zutrifft bestätigt der bereits zitierte Bundesgerichts-Entscheid BGE 127 II 69 vom 30.10.2000, bezüglich einer am 16.2.1866 durch den Regierungsrat des Kantons St. Gallen erteilten Konzession (ursprünglich für den Turbinenbetrieb durch einen Bach). Diese einlässliche Rechtsprechung entschied klar, dass eine ewige Konzessionsdauer unzulässig sei, bzw., dass Wasserrechtskonzessionen nach heutigem Recht zwingend zu befristen sind (Art. 54 lit. e und Art. 58 WRG).

Dieses klare Recht ergebe sich aus dem Grundsatz der letztlich Unveräusserlichkeit der öffentlichen Rechts- und Hoheitsgewalt, gemäss zit. BGE Erwägung 4: «Das

Gemeinwesen muss deshalb von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten, sich darüber zu vergewissern, ob die Sondernutzung mit dem öffentlichen Interesse noch in Einklang steht. Wäre das durch Konzession dem Privaten eingeräumte Recht ein ewiges, liefe dies darauf hinaus, dass das Gemeinwesen sich seiner Rechte und seiner Hoheit entäusserte, was nicht zulässig ist. Altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, sind nachträglich zu befristen. Massgeblichkeit des im Vertragsrecht geltenden Prinzips, dass keine Verträge auf ‚ewige‘ Zeiten abgeschlossen bzw. aufrechterhalten werden können. Es gibt kein wohlerworbenes Recht auf eine Konzession ohne zeitliche Beschränkung (Erwägung 5). In concreto durfte die Konzession nach einer Dauer von 134 Jahren unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist aufgelöst werden (Erwägung 6).»

Wenn der obgenannte Grundsatz der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt sowie die aufgeführten Erwägungen in Bezug auf eine altrechtliche Konzession für Nutzung der Wasserkraft eines Bachs für den Betrieb einer Turbine, das Bundesgericht zum klaren Rechts-Entscheid führten, dass Wasserrechtskonzessionen zwingend zu befristen sind, dann darf es keinen Zweifel geben, dass dieser Grundsatz und diese Erwägungen noch in weit verstärktem Masse die zwingende Befristung von altrechtlichen Konzessionen zur Nutzung öffentlicher Gewässer, und zu deren Inanspruchnahme durch Bauten und Anlagen, entscheiden muss. Handelt es sich hier doch um die äusserst wichtige Aufgabe des Kantons, das öffentliche Gut (Volkseigentum) in seinem Hoheitsgebiet, gesetzesgetreu zu verwalten. Die Kantone haben danach zu Recht auch unter ihrer Hoheit weder ein Veräusserungsrecht noch einen absoluten Abtretungstitel.

**ZGB Art. 664 bestimmt: Die Gewässer gehören zum öffentlichen Gut und stehen unter der Hoheit des Staates in dessen Gebiet sie sich befinden.**

Bemerkung: Dies ist ein Grundrecht und wegweisend, dass Gewässerflächen auf ewig, also auch nach einer konzessionierten Aufschüttung immer noch zum öffentlichen Gut gehören und bleiben müssen.

**Das Kantonale Wasserwirtschaftsgesetz sagt zu solchen Konzessionen und derer Befristung:**

§ 36. #1: Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung.

§ 75. Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt deren räumliche Nutzung. Dazu gehören:

- a. Bauten und Anlagen wie Gebäude, Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen, Stege, Flösse, Brücken, Leitungen;
- b. Auffüllung von Gewässergebiet zur Landgewinnung (Landanlage)

§ 50. Die Konzession oder Bewilligung bestimmt den Umfang, die Art und die Dauer des Nutzungsrechtes sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung (...)

§ 3. Oberflächengewässer wie Seen, Teiche, Flüsse und Bäche umfassen das Bett mit Uferböschungen, Vorländern und Dämmen einschliesslich des darin stehenden oder

fliessenden Wassers, das darunter liegende Erdreich und die Luftsäule. Das Gewässerbett besteht aus der dauernd oder regelmässig von Wasser überdeckten Landoberfläche.

Bemerkung: Bei Aufschüttungen wird das Wasser verdrängt, das heisst es wird durch die befristet bewilligte Materialablagerung ersetzt. Das darunter liegende Erdreich bleibt jedoch bestehen. Dies bestätigt, dass aufgeschüttetes Seeland im Eigentum des Staates, bzw. der Bevölkerung bleibt. Landanlagen müssen immer überschwemmbar bleiben um in die ursprüngliche Form des Oberflächengewässers zurückkehren zu können.

### **Die kantonale Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz sagt zu solchen Konzessionen und deren Befristung:**

§ 1. Einer Konzession zur Nutzung öffentlicher Gewässer bedürfen namentlich:  
c. die Inanspruchnahme von Gewässern durch Bauten und Anlagen

Bemerkung: Also sämtliche von der CU Uetikon genutzten Landanlagen (Flächen).

§ 12. Bei Erteilung des Nutzungsrechts erhält der Berechtigte eine Konzessionsurkunde mit folgenden Angaben: a. Beschreibung der Anlage; b. Dauer der Konzession; c. Art und Umfang der Konzession; d. Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse und Ausführungsbestimmungen; e. Gebühren

Bemerkung: Es war uns bis heute nicht möglich derartige Konzessionsurkunden betr. die CU Uetikon zu finden. Hinweise auf die erforderlichen jährlichen Konzessionsgebühren fehlen ebenfalls.

§ 13. #1 Konzessionen werden in der Regel auf folgende Dauer zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt: d. Inanspruchnahmen von Gewässern 15-40 Jahre

Bemerkung: Vermutlich sind, mit einer einzigen Ausnahme, sämtliche Konzessionen älter als 40 Jahre. Eine Kontrolle scheint nötig.

#2 Sind für die Nutzung hohe Investitionskosten erforderlich und sind die Auswirkungen der Nutzungen auf das Gewässer für längere Zeit überschaubar, kann die Dauer bis auf 80 Jahre festgesetzt werden.

Bemerkung: mit einer einzigen Ausnahme (gemäss unseren momentanen Kenntnissen) haben alle Konzessionen die gesetzliche Höchstlaufzeit von 80 Jahren überschritten (teilweise massiv). Eine Kontrolle scheint nötig. Der Volksbetrug geht ins Unermessliche.

§25. Gesuche für die Erstellung von Landanlagen oder Bauten und Anlagen in Gewässern werden abgewiesen, wenn die projektierten Bauten ... die öffentlichen Interessen in erheblichem Masse beeinträchtigen, den Gemeindegebrauch des Gewässers bedeutend erschweren oder eine rationelle und ästhetische Gestaltung der Ufer verunmöglichen würden.

Bemerkung: Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen und Ziele dürfen jedoch auch abgelaufene Konzessionen nicht verlängert und/oder umgenutzt, sondern müssen sofort als verwirkt betrachtet werden und demzufolge ist das Konzessionsland umgehend der Bevölkerung zur öffentlichen Nutzung zuzuführen, schon bevor alle Rückbau- und Instandstellungsarbeiten erfolgt sind.

§ 26. Für neue private Bauten und Anlagen zu Lasten von Gewässergebiet werden in der Regel keine Konzessionen erteilt. Für geringfügige Erweiterungen können Ausnahmen gewährt werden.

Bemerkung: wie zu §25

## **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. August 2007 (OS 62, 348)**

**In Kraft seit 1. Oktober 2007.**

### **#1 Bestehende noch unbefristete Konzessionen sind nachträglich zu befristen.**

Bemerkung: Mit dieser Gesetzesergänzung bezweckt der Gesetzgeber die Korrektur unterlassener Befristungspflichten. Der landesweite Vollzug dieser Ergänzung korrigiert sämtliche Missachtungen und Vernachlässigungen der Vergangenheit und ist somit von äusserster Wichtigkeit, um dem fortgesetzten und wiederholten Volksbetrug entgegen zu wirken.

#2 Bei der Festlegung der Restlaufzeit sind insbesondere die bisherige Konzessionsdauer sowie der Zeitpunkt und der Umfang der neusten Investitionen zu berücksichtigen.

Bemerkung: Da mit einer einzigen Ausnahme (gemäss unseren momentanen Kenntnissen) alle Konzessionen die gesetzliche Höchstlaufzeit von 80 Jahren überschritten haben (teilweise massiv), müssten diese als verwirkt erklärt werden. Dies ist offensichtlich nicht im Sinn der (unbekannten) Pläne des Kantons Zürich. Wir können nur feststellen, dass er sich vehement sträubt, die CU-Konzessionen nachträglich zu befristen, oder als abgelaufen zu erklären.

#3 Für die Erneuerung nachträglich befristeter Konzessionen gelten dieselben Bestimmungen wie für Konzessionen, die von Anfang an befristet waren.

Bemerkung: Dies scheint uns hier kein Thema, da bis auf eine Konzession alle die maximale Frist von 80 Jahren überschritten haben. Die Bevölkerung wegen privaten finanziellen Interessen für mehr als 80 Jahre um die Nutzung seiner Gewässer zu bringen ist eine inakzeptable Korruption zum Nachteil der Bevölkerung.

Der Kanton Zürich ist der einzige uns bis jetzt bekannte Kanton der den Medien gegenüber den Standpunkt vertritt, dass Staatseigentum bei Aufschüttungen von öffentlichen Gewässern nur für neue Konzessionen zutrefte. Doch sagen seine obgenannten kantonalen Gesetze etwas anderes (nachträgliche Befristung ohne Ausnahme). Wir entdeckten durch Zufall Folgendes: Weil es den zuständigen Behörden für Ihre «Lokalpolitik» dienlich war, wie im Fall der Schönau, Erlenbach, stützte sich der Kanton bei der Erteilung der Baubewilligung für den Umbau des Hotel / Restaurants Schönau in ein privates Wohnhaus erstaunlicherweise exakt auf den oben erwähnten BG-Entscheid 27 II 69, um eine unbefristete Konzession von 1938 für die Erstellung des Restaurantanbaus auf Konzessionsland für eine Umnutzung in ein privates Wohnhaus und «Konzessions-Verlängerung» auf 110 Jahre zu rechtfertigen. Dort will man dieses Konzessionsland, direkt am öffentlichen Schiffsteg, der Öffentlichkeit nicht zurückgeben – möglicherweise weil dadurch ein Zugang zum Konzessionsland der übrigen Parzellen geöffnet würde. Das Volk könnte ja „Lust auf mehr“ bekommen. Die Konzession für diese Landanlage datiert vom 13. April 1849, was in Tat und Wahrheit einer Verlängerung auf 199 Jahre entspricht! Das Gesetz lässt Fristen von maximal 80 Jahren zu und dies nur bei ausserordentlich hohen Investitionen. Hier hat der Kanton also eine unbefristete

Konzession für eine Landanlage aus dem Jahre 1849 nachträglich befristet, dabei hat er sich allerdings «verrechnet», um über 100 Jahre!

### **3. Verweigerung des AWEL von Auskünften betreffend der Altlasten:**

Es ist geradezu absurd, den Vertretern der betroffenen Bevölkerung Auskünfte über diese höchst problematischen Altlastendeponien auf Konzessionslandanlagen mit der Begründung «laufendes Verwaltungsverfahren» zu verweigern. Es ist genau zu diesem Zeitpunkt wie dieser bis zum 19. Mai 2009 laufenden Ausschreibung eines neuen Gestaltungsplanes betr. die Landanlage Rotholz, welche ein sanierungsbedürftiger belasteter Standort ist, der nach dem Willen der Konzessionsnehmer neu bebaut und verkauft werden soll, wo die Bevölkerung die seit Jahren überfälligen Informationen benötigt. Eine Ausschreibung ohne diese Informationen ist ungenügend dokumentiert.

Gemäss dem «Mikro-Kleindruck» in der Abstimmungsbroschüre von 2007 (Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 14. Dezember 2006, Seite 28, handelt es sich übrigens um 98'390 Kubikmeter (mehr als ein Viertel sind so genannte Seeablagerungen) kontaminierte Altlasten auf 27'125 Quadratmeter Bodenfläche = ~ 3.6 Kubikmeter pro Quadratmeter, auf 12 Standorten zerstreut über das Fabrikareal - also um eine Besorgnis erregende Menge.

Mit freundlichen Grüssen,

RIVES PUBLIQUES  
Victor von Wartburg  
Präsident und Gründer